

Satzung des „Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen e.V.“

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen **„Kompetenzzentrum Kritische Infrastrukturen e.V.“** (KKI e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins sind die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet „kritischer Infrastrukturen“.
2. Der Verein setzt sich zum Wohle der Allgemeinheit für die Sensibilisierung von Politik, Verwaltung und Infrastrukturbetreibern für das Thema „kritische Infrastrukturen“ und die Entwicklung entsprechender Schutzstrategien ein, um auf ein nachhaltiges Störungs-, Notfall- und Ereignismanagement bei kritischen Infrastrukturen im Kontext eines wirkungsvollen Zivil- und Katastrophenschutzes hinzuwirken.

Die Tätigkeit des Vereins fokussiert sich insbesondere auf die Infrastrukturbereiche Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Verkehrsleitsysteme und öffentliche Beleuchtung.

Die Mitgliedschaft steht allen in diesem Bereich tätigen Unternehmen und Personen offen, die auf diesem Bereich bereits tätig oder an der Problematik interessiert sind.

3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Forschung im Bereich der kritischen Infrastrukturen
 - die zeitnahe Publikation von Forschungsergebnissen

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z. B. durch die inhaltliche Betreuung von Abschlussarbeiten, die Vergabe von Stipendien und die Ausschreibung von Forschungspreisen sowie die Vermittlung von Diplom-, Projekt- und Studienarbeiten sowie Praktika
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der kritischen Infrastrukturen, z. B. durch Auftritte auf und die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und Seminaren und die Bereitstellung von Informationsmaterialien
 - die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung zur Sicherung des benötigten Potentials an Fachkräften z. B. durch öffentliche Seminarangebote und die kostenlose Bereitstellungsstellung von Schulungsmaterialien und Leitfäden für die Aus- und Weiterbildung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, die den Satzungszweck fördern will und deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Bereich der im Vereinszweck genannten Ziele liegt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
4. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 4.
5. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt,

die Aufnahme in den Verein abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vorliegen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

6. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austrittserklärung. Diese ist in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

b) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

7. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

8. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann auf Antrag umgewandelt werden in die Mitgliedschaft einer juristischen Person.

§ 4

BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, durch freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus der Projektarbeit.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitrags-

pflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 01.07. eines Jahres wird ein halber Beitrag erhoben.

3. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes dieses Mitglied beitragsfrei stellen.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Sie kann insbesondere einen Beirat einsetzen, dessen Aufgaben sich dann nach § 8 bestimmen.

§ 6

VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende hat von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.
5. Der Vorstand kann einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
8. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand die Entlastung des einzelnen zurückgetretenen Vorstandsmitglieds einstimmig aussprechen.
9. Der Vorstand erhält die Befugnis zur Satzungsänderung, um formalen Beanstandungen des Vereinsgerichts oder des Finanzamts abzuwehren und ist verpflichtet in der nächsten Mitgliederversammlung adäquat darüber zu berichten.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden,

- a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des mit der Einladung zu versendenden Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - b) Entgegennahme des mit der Einladung zu versendenden Berichts des Schatzmeisters und des Jahreswirtschaftsplanes für das anstehende Geschäftsjahr,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Festsetzung der Höhe der Beitragspflichten,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sonstiger Organmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
 - g) als Berufungsinstanz Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung (E-Mail u.a.) an die letzte mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt

werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

6. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diese Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
11. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
13. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, E-Mail oder Fax mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Es ist erforderlich, dass sich alle Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären. Für den Beschluss selbst gilt die satzungsmäßige Mehrheit. Stimmabgaben müssen schriftlich erfolgen. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Ablehnungen.

§ 8

BEIRAT

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner fachlichen Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
2. Im Beirat sollen führende Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft vertreten sein, die bereit sind, zur Förderung des Vereinszwecks ihre spezifischen Fachkenntnisse einzubringen.
3. Der Vorstand benennt die Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Beiratsmitglieder können auch Mitglieder des Vereins sein. Die wiederholte Berufung von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat ist auch berechtigt, Fachausschüsse für bestimmte Themenfelder zu bilden, die als Arbeitskreise des Beirats fungieren und dem Vorstand Bericht erstatten.
5. Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 6 und 7 sowie § 7 Abs. 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 9

ABSTIMMUNG

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 10

KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung.

2. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks wird das Vermögen des Vereins zunächst für die Restabwicklung der Geschäftstätigkeiten verwendet. Das dann verbleibende Vermögen ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt dem Land Berlin zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke des Katastrophenschutzes zu übertragen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnete der Vorstand wie folgt:

Berlin, 19.02.2015

(gez. Altmann)

(gez. Behrend)

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender